

**Betr.: Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem
Amtsgericht Bensheim für das Jahr 2024**

Präsidialbeschluss

Die Geschäftsverteilung wird aufgrund des Dienstantritts von Richterin Dr. Hoffmann zum 12.08.2024 wie folgt geändert:

I. Richterin am Amtsgericht Beyerlein:

- a) Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich AR- und BRs-Sachen mit den Anfangsbuchstaben B, M-Z
- b) Einstellungsanträge der Staatsanwaltschaft vor Klageerhebung mit den Anfangsbuchstaben B; M-Z
- c) einschlägige Rechtshilfe
- d) Ausbildung der Referendare

II. Richter am Amtsgericht Brakonier:

- a) Jugendschöffengericht und Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
- b) AR- und BRs-Verfahren in Strafsachen, soweit Jugendliche u. Heranwachsende betroffen sind.
- c) Vollstreckungsleiter für Jugendarrest
- d) Privatklagesachen
- e) sämtliche Aufgaben d. Jugendrichters nach § 35 JGG in Verbindung mit §§ 39 ff. GVG.
- f) Verfahren in Betreuungssachen Anfangsbuchstaben A, C, D, E, F, G, M, O, Q, S, U, X, Y und Z sowie die zu diesen Buchstaben gehörenden Verfahren, die Genehmigungen von Maßnahmen gem. §§ 1831, 1832 BGB außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens betreffend
- g) Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG bzw. nach dem PsychKHG sowie Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung von Fixierungen in der öffentlich - rechtlichen Unterbringung während des sog. Tagdienstes zwischen 8:00 und 15:00 Uhr nach der im Anhang zu diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Zuständigkeitsverteilung
- h) einschlägige Rechtshilfe
- i) Ausbildung der Referendare
- j) Vertreter im erweiterten Schöffengericht

III. Richterin Dr. Hoffmann:

- a) Verfahren in Betreuungssachen Anfangsbuchstaben B, H, I, J, K, L, N, P, R, T, V und W sowie die zu diesen Buchstaben gehörenden Verfahren, die Genehmigungen von Maßnahmen gem. §§ 1831, 1832 BGB außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens betreffend
- b) einschlägige Rechtshilfe
- c) Ausbildung der Referendare

IV. Direktor des Amtsgerichts Kindinger:

- a) Justizverwaltung, einschließlich der Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher, Ortsgerichte und Schiedsämter, sowie das Hinterlegungswesen
- b) Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich AR- und BRs-Sachen mit den Anfangsbuchstaben H-L
- c) Einstellungsanträge der Staatsanwaltschaft vor Klageerhebung mit den Anfangsbuchstaben H-L
- d) Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene
- e) Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen gegen Heranwachsende und Jugendliche
- f) AR-Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen
- g) zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht
- h) einschlägige Rechtshilfe
- i) Ausbildung der Referendare

V. Richterin am Amtsgericht Mühl:

- a) Familiensachen Anfangsbuchstaben A, B, F-N
- b) Bearbeitung der ausgehenden Gesuche, mit denen Unterhaltsansprüche im Ausland geltend gemacht werden (BGBl.1959 Seiten 150 und 1377; JMBl. 1965 Seite 41 Abschnitt B I Nr. 1 Abs. 2; Auslandsunterhaltsgesetz vom 19. Dezember 1986 - BGBl. I S. 2563 -), Buchstaben A, B, F-N
- c) Todeserklärungen, Buchstaben A, B, F-N
- d) einschlägige Rechtshilfe
- e) Ausbildung der Referendare

VI. Richterin am Amtsgericht Dr. Müller:

- a) Zivilsachen einschließlich AR- und H- Sachen mit den Az.-Endziffern 4, 5, 6 und 7
- b) Nachlasssachen
- c) Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG bzw. nach dem PsychKHG sowie Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung von Fixierungen in der öffentlichrechtlichen Unterbringung während des sog. Tagdienstes zwischen 8:00 und 15:00 Uhr nach der im Anhang zu diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Zuständigkeitsverteilung
- d) einschlägige Rechtshilfe
- e) Ausbildung der Referendare

VII. Richter am Amtsgericht Dr. Sauer:

- a) Zivilsachen einschließlich AR- und H- Sachen mit den Az.-Endziffern 0, 1, 2, 3, 8 u. 9
- b) Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG bzw. nach dem PsychKHG sowie Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung von Fixierungen in der öffentlichrechtlichen Unterbringung während des sog. Tagdienstes zwischen 8:00 und 15:00 Uhr nach der im Anhang zu diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Zuständigkeitsverteilung
- c) Landwirtschaftssachen
- d) einschlägige Rechtshilfe
- e) Ausbildung der Referendare

VIII. Richter am Amtsgericht Schäfer:

- a) Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht
- b) Sämtliche Aufgaben des Richters nach den §§ 39 ff. GVG
- c) Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich AR- und BRs-Sachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, E, F, G
- d) Einstellungsanträge der Staatsanwaltschaft vor Klagerhebung mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, E, F, G
- e) Gs-Verfahren in Strafsachen
- f) Verfahren, in denen nach dem HSOG die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist
- g) einschlägige Rechtshilfe
- h) Ausbildung der Referendare

IX. Richterin am Amtsgericht Wienand:

- a) Familiensachen Anfangsbuchstaben C, D, E und O bis Z
- b) Bearbeitung der ausgehenden Gesuche mit denen Unterhaltsansprüche im Ausland geltend gemacht werden (BGBl. 1959 Seiten 150 und 1377; JMBL. 1965 Seite 41 Abschnitt B I Nr.1 Abs.2; Auslandsunterhaltsgesetz vom 19. Dezember 1986 – BGBl. S. 2563), Buchstaben C, D, E und O bis Z
- c) Todeserklärungen Buchstaben C, D, E und O bis Z
- d) Mobiliarzwangsvollstreckungssachen (M)
- e) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
- f) Entscheidungen des Amtsgerichts nach § 7 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetzes
- g) Grundbuchsachen
- h) Beratungshilfesachen, soweit sie nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind
- i) Geschäfte des Amtsgerichts aufgrund der Bundesnotarordnung
- j) einschlägige Rechtshilfe
- k) Ausbildung der Referendare

Vertretung

I. Richterin am AG Beyerlein

1. Vertreter: Direktor des AG Kindinger
2. Vertreter: Richter am AG Schäfer

II. Richter am AG Brakonier

in Jugendstrafsachen:

1. Vertreter: Direktor des AG Kindinger
2. Vertreter: Richter am AG Schäfer

in Betreuungssachen:

1. Vertreter: Richterin Dr. Hoffmann
2. Vertreterin: Richterin am AG Dr. Müller

in Unterbringungs- und Fixierungssachen: an Freitagen:

1. Vertreter: Richter am AG Schäfer
2. Vertreterin: Richterin am AG Mühl

III. Richterin Dr. Hoffmann

1. Vertreter: Richter am AG Brakonier
2. Vertreter: Direktor des AG Kindinger

IV. Direktor des AG Kindinger

in Verwaltungssachen:

1. Vertreter: Richter am AG Dr. Sauer
2. Vertreter: Richter am AG Schäfer

in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen:

1. Vertreterin: Richterin am AG Beyerlein
2. Vertreter: Richter am AG Brakonier

V. Richterin am AG Mühl

1. Vertreterin: Richterin am AG Wienand
2. Vertreterin: Richterin am AG Beyerlein

VI. Richterin am AG Dr. Müller

in Zivilsachen:

1. Vertreter: Richter am AG Dr. Sauer
2. Vertreterin: Richterin am AG Wienand

in Unterbringungs- und Fixierungssachen:
an Dienstagen:

1. Vertreter: Richter am AG Dr. Sauer
2. Vertreterin: Richterin am AG Wienand

an Donnerstagen:

1. Vertreterin: Richterin Dr. Hoffmann
2. Vertreter: Direktor des AG Kindinger

VII. Richter am AG Dr. Sauer

in Zivilsachen und Landwirtschaftssachen:

1. Vertreterin: Richterin am AG Dr. Müller
2. Vertreterin: Richterin am AG Mühl

in Unterbringungs- und Fixierungssachen:
an Montagen:

1. Vertreterin: Richterin am AG Wienand
2. Vertreter: Richter am AG Brakonier

an Mittwochen:

1. Vertreter: Richter am AG Brakonier
2. Vertreterin: Richter am AG Schäfer

VIII. Richter am AG Schäfer

1. Vertreter: Richter am AG Brakonier
2. Vertreterin: Richterin am AG Beyerlein

IX. Richterin am AG Wienand

1. Vertreterin: Richterin am AG Mühl
2. Vertreter: Richterin am AG Beyerlein

Sind die namentlich bezeichneten 1. und 2. Vertreter verhindert, so treten die anderen Richter - ausgehend vom Dienstjüngsten - an die freie Stelle.

Die Vertretung in der Justizverwaltung (I) richtet sich bei Verhinderung der Vertreter nach dem höchsten Dienstalder. Berechnet wird das Dienstalder für planmäßig eingestellte Richter von der Berufung zum Richter auf Lebenszeit; bei Richtern auf Probe von deren Übernahme in den Richterdienst.

„Anderer Richter des Amtsgerichts“ im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO sowie des § 45 Abs. 2 ZPO ist jeweils der 2. Vertreter des abgelehnten Richters. Ist dieser verhindert, treten die übrigen Richter in der Reihenfolge des Dienstalder an seine Stelle, der dienstälteste zuerst. Ausgenommen ist der erste Vertreter des abgelehnten Richters.

Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niedrigerer Ordnung (§ 209 Abs. 1 StPO) verbleibt die Sache, wenn nicht die örtliche Zuständigkeit eines anderen

Amtsgerichts im Sinne der §§ 7 ff. StPO begründet wird, im Dezernat des eröffnenden Dezernenten.

„Andere Kammer des Gerichts“ im Sinne des § 210 Abs. 3 StPO und „andere Abteilung oder Kammer des Gerichts“ im Sinne des § 354 Abs. 2 StPO ist der nach diesem Geschäftsverteilungsplan berufene 1. Vertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter des Richters, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist.

An Wochenenden und Feiertagen für die Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr und an Wochentagen für die Zeit von 6:00 bis 8:00 und 15:00 bis 21:00 Uhr wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wird durch Präsidialbeschluss im Voraus geregelt. Dabei wird auch ein Vertreter bestimmt. Nur mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft tätige Richterinnen bzw. Richter werden durch das Präsidium entsprechend weniger eingesetzt. Proberichter sind im ersten Jahr von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter sind ohne Rücksicht auf die Geschäftsverteilung für alle anfallenden richterlichen Dienstgeschäfte zuständig.

Für eine Woche Bereitschaftsdienst (Wochenendbereitschaft und Bereitschaft in Fixierungssachen) tritt die/ der geschäftsverteilungsplanmäßige Vertreterin /Vertreter für einen Tag in die Zuständigkeit desjenigen ein, der Bereitschaftsdienst hatte. Der konkrete Tag wird auf Antrag des Vertretenen und Zustimmung des Vertreters durch das Präsidium festgelegt.

B e m e r k u n g e n:

- I. **Beratungshilfeangelegenheiten** werden von demjenigen Richter bearbeitet, in dessen Dezernat das entsprechende gerichtliche Verfahren fallen würde.
- II. **Güterichter** i.S.v. §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist Richterin am AG Wienand, bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Dr. Sauer.
- III. **Die Zuständigkeit in Unterbringungssachen** nach § 312 Nr. 4 FamFG bzw. nach dem PsychKHG **und die Zuständigkeit für die Anträge auf Genehmigung von Fixierungen** richtet sich nach folgender Regelung:

Unterbringungssachen, Anträge in Unterbringungssachen und Anträge auf die Genehmigung von Fixierungen zwischen 8:00 und 15:00 Uhr,

- die an Montagen und Mittwochen eingehen, fallen in das Dezernat VII (Dr. Sauer),
- die an Dienstagen und Donnerstagen eingehen, in das Dezernat VI (Dr. Müller)
- und die an Freitagen eingehen, in das Dezernat II (Brakonier).

Falls bei einstweiligen Anordnungen der Tag des Eingangs und der Tag, an dem eine Anhörung des Betroffenen erforderlich wird, auseinanderfallen, kommt es auf den letztgenannten Zeitpunkt an.

- IV. Maßgebend für die Begründung der Zuständigkeit ist, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, entsprechend den Parteiangaben in Anklagen und sonstigen Anträgen:

1. gegen natürliche Personen:

der Familienname, bei vorangestellten Namenszusätzen wie z.B. „von, vom, de, oder al“ der folgende Name, bei mehreren Personen oder Doppelnamen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der an erster Stelle stehende Name;

in Familiensachen ist der Name des Antragsgegners des ersten von mehreren eingehenden Verfahren, die denselben Personenkreis betreffen und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, maßgebend,

2. gegen den Bundes- und Landesfiskus:

der Anfangsbuchstabe derjenigen Behörde, deren Verwaltung die Rechtsangelegenheiten betrifft, z.B.: Justizfiskus der Buchstabe J,

3. gegen Gemeinden, Kreise:

der Anfangsbuchstabe der örtlichen Bezeichnung, z.B.: Stadt Bensheim der Buchstabe B,

4. **gegen alle sonstigen** juristischen Personen, Firmen und Gesellschaften ohne Rücksicht auf Eintragungen, nicht rechtsfähige Vereine pp.:

- a) bei Vorhandensein eines Familiennamens in der aus mehreren Wörtern zusammengesetzten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens, z.B.: Brotfabrik Laut & Hoffmann, der Buchstabe L,
- b) beim Fehlen eines Familiennamens, aber Vorhandenseins eines anderen Namens, der Anfangsbuchstabe dieses Namens, z.B. Kaufhaus Hansa GmbH, der Buchstabe H,
- c) beim Fehlen auch eines solchen Namens der Anfangsbuchstabe desjenigen Wortes, durch das der Geschäftskreis, Gegenstand des Unternehmens pp. bezeichnet wird, z.B. Odenwälder Hartsteinindustrie AG, der Buchstabe H,
- d) wenn der Inhaber einer Einzelfirma oder die Inhaber einer Gesellschaftsfirma allein oder neben der Firma bezeichnet werden, so ist nur die Bezeichnung der angegebenen Firma maßgebend, z.B. Likörfabrik Müller & Co., Inhaber Schulze, der Buchstabe M.

V. In Strafsachen und OWi-Verfahren ist bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Betroffenen der Name des Ältesten maßgeblich; in Jugendsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Ist ein Beschuldigter nicht angegeben, so ist der Name des Verletzten, Geschädigten oder Verstorbenen maßgebend. Die Erhebung einer Nachtragsanklage berührt die Zuständigkeit nicht.

VI. Ist eine Zuständigkeit nach den vorstehenden Bestimmungen nicht gegeben, richtet sich die Zuständigkeit des Richters nach dem Namen des Antragstellers. Bei Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Name des Annehmenden, bei mehreren Annehmenden nach dem Namen des ältesten Annehmenden. Bei Abstammungssachen und Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Namen des ältesten Kindes.

VII. Zur Entscheidung über Verbindungen gemäß § 147 ZPO und § 47 WEG und zur weiteren Bearbeitung verbundener Sachen ist der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat sich die ältere Sache (niedrigeres Aktenzeichen bzw. älteres Jahr) befindet.

Bensheim, den 08.08.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Kindinger

Dr. Müller

Mühl

Dr. Sauer

Schäfer